

ZUSATZPROTOKOLL Nr. 1
zu der
am 17. Oktober 1868 in Mannheim
unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrtsakte

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

IN DER ERWÄGUNG,

- daß im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung einiger Artikel der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 in der Fassung vom 20. November 1963 (im folgenden als "Rheinschiffahrtsakte" bezeichnet) bestimmte Schwierigkeiten aufgetreten sind,
- daß das in Mannheim am 18. September 1895 unterzeichnete Zusatzprotokoll zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 der Entwicklung des Sanktionenrechts in den einzelnen Vertragsstaaten nicht mehr in jeder Hinsicht Rechnung trägt und daher einer Anpassung an die neuen Verhältnisse bedarf, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Zuwiderhandlungen gegen die gemeinsam erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften durch Verwaltungsbehörden ahnden zu lassen,

haben folgendes vereinbart :

Der Artikel I wurde in Artikel 40 bis der Akte übernommen.

ARTIKEL II

Die Vertragsstaaten teilen sich durch Vermittlung des Generalsekretärs der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die zur Anwendung dieses Protokolls erlassen werden.

ARTIKEL III

Das in Mannheim am 18. September 1895 unterzeichnete Zusatzprotokoll zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 tritt an dem Tage ausser Kraft, an dem dieses Zusatzprotokoll in Kraft tritt.

ARTIKEL IV

Dieses Zusatzprotokoll bedarf der Ratifikation.

Die Ratifikationsurkunden sind im Sekretariat der Zentralkommission zwecks Verwahrung in deren Archiv zu hinterlegen.

Der Generalsekretär veranlasst die Aufnahme eines Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ; er übermittelt jedem Unterzeichnerstaat eine beglaubigte Abschrift der Ratifikationsurkunden sowie des Hinterlegungsprotokolls.

ARTIKEL V

Dieses Zusatzprotokoll tritt am Tag nach der Hinterlegung der sechsten Ratifikationsurkunde im Sekretariat der Zentralkommission in Kraft ; dieses unterrichtet hiervon die anderen Unterzeichnerstaaten.

ARTIKEL VI

Dieses Zusatzprotokoll ist in einer Urschrift in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefasst ; im Falle von Abweichungen ist der französische Wortlaut massgebend ; es wird im Archiv der Zentralkommission hinterlegt.

Der Generalsekretär übermittelt jedem Vertragsstaat eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Zusatzprotokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg, am 25. Oktober 1972

Für die Bundesrepublik Deutschland : (gez.) E. von PUTTKAMER

Für das Königreich Belgien : (gez.) N. ERKENS

Für die französische Republik : (gez.) G. de LACHARRIERE

Für das vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland : (gez.) G.G.D. HILL

Für das Königreich der Niederlande : (gez.) W. RIPHAGEN

Für die schweizerische Eidgenossenschaft : (gez.) E. DIEZ